

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Rathenauplatz – Veedelstreff" nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein". Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

Ziele des Vereins sind die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb

- a) der Jugendhilfe u. a. in Form von Lernhilfen für in- und ausländische Kinder und Jugendliche z.B. durch außerschulische Betreuungs- und Freizeitangebote,
- b) der Elternarbeit mit Kleinkindern,
- c) der Altenhilfe u. a. in Form der Nachbarschaftshilfe z.B. durch Hilfen bei Behördengängen, Angebot eines Mittagstisches, Entwicklung einer Dienstleistungsbörse, kommunikative Angebote,
- d) Integrationsangebote für Flüchtlinge u. a. durch Deutschkurse und Orientierungshilfen im Alltag,
- e) der Volksbildung,
- f) der Gemeinwesenarbeit bezogen auf das Viertel um den Rathenauplatz,
- g) Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäfts- und Beratungsstelle in Form eines Bürgerzentrums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.

Die Mitgliederversammlung kann bis auf Weiteres eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Vereinszwecke und -ziele zu fördern.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden. Die Mitgliedschaft ist für jeden offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied beschließt der Vorstand. Für den Fall, dass der Vorstand dem Antrag nicht stattgibt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich 6 Wochen zum nächsten Quartal mitzuteilen ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung (§ 8). Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als zwölf Monate in Verzug ist,
- e) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (V)
2. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vereinsvorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis kann festgelegt werden, dass das Vertretungsrecht der/des ersten Vorsitzenden dem der anderen Vorstandsmitglieder vorgeht.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf von 2 Jahren ist zulässig.

Die Abwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder durch die MV ist auch vor Ablauf der 2 Jahre möglich. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleichzeitig muss eine Neuwahl stattfinden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder durch die MV. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch die MV gewählt. Gewählt ist die/derjenige Kandidat/in, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die/der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, bei Nichteinigkeit über die Rangfolge aller Vorstandsmitglieder entscheidet die MV. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt einmal im Jahr Rechenschaft vor der MV ab.

Vorstand, Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder haften persönlich nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachter Schäden.

Der Vorstand ist grundsätzlich an die Beschlüsse der MV gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand ohne vorherigen Beschluss der MV entscheiden. In diesen Fällen unterliegt er der Rechenschaftspflicht bei der nächstfolgenden MV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischen Wegen oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen per E-Mail ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder bei seiner Verhinderung durch eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die MV ist öffentlich.

Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nicht übertragen, juristische Personen können einen/e Vertreter/in bevollmächtigen.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die MV kann Arbeitsgruppen bilden, die über ihre Tätigkeit laufend berichten.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die MV hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) **Wahl des Vorstandes,**
- b) **Entlastung des Vorstandes für das ablaufende Geschäftsjahr,**
- c) **Genehmigung des Haushaltsplanes,**
- d) **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
- e) **Bestellung zweier Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten. Anstelle der Prüfung durch Revisor/innen kann auch die Prüfung durch unabhängige Angehörige der steuerberatenden oder buchprüfenden Berufe treten.**
- f) **Beteiligung an Gesellschaften,**
- g) **Ausschluss eines Vereinsmitglieds (§ 4),**
- h) **Satzungsänderungen,**
- i) **Auflösung des Vereins,**
- j) **Bezahlung von Mitgliedern**

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/n oder einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.